Danziger Dampfboot.

№ 120. 1865.

Mittwoch, den 24. Mai. 36ster Jahrgang.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Abonnementspreis hier in der Expedition Portechaisengasse Nr. 5.
wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserate nehmen für uns außerhalb an:
In Berlin: Retemeyer's Centr.-Ztgs.- u. Annonc.-Büreau.
In Leipzig: Illgen & Fort. H. Engler's Annonc.-Büreau.
In Breslau: Louis Stangen's Annoncen-Büreau.
In Hamburg, Frankf. a. M. u. Wien: Haasenstein & Vogler.

☞ Des **Himmelfahrtfestes** wegen erscheint die nächste Nummer dieser Zeitung erst **Freitag**, den 26. d. Mts., Nachmittags 5 Uhr.

Telegraphische Depeschen.

Flensburg, Dienstag 23. Mai.

Herzog Christian August von Augustenburg ist mit seinem Sohne, dem Prinzen Christian, soeben hier eingetroffen und sofort nach Gravenstein weitergereist.

Dresden, Dienstag 23. Mai.

Das „Dresdner Journal“ dementirt die Zeitungs-Nachrichten über einen neuen Antrag, den die Mittelstaaten in der schleswig-holsteinischen Frage vereinbart und beim Bunde einzubringen beabsichtigt hätten.

Wien, Dienstag 23. Mai.

Der Minister Graf Mensdorf-Pouilly erklärte in der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses: Die Unterhandlung zwischen dem Papste und Victor Emanuel sei bloß kirchlicher Natur. — Die russische Regierung hat die Bewachung der polnischen Grenze verschärft, weil sie einen Einbruch von Insurgenten aus Galizien besorgt.

Paris, Dienstag 23. Mai.

Der „Constitutionel“ bringt heute einen von Paulin Limayrac verfaßten Artikel zur Beruhigung über die amerikanische Frage, worin es u. A. heißt: Die Maßregeln, welche die Neutralität der französischen Regierung nothwendig machte, müssen mit dem Kriege aufhören. Es ist nicht anzunehmen, daß die wenigen südstaatlichen Fahrzeuge, welche noch die See behaupten, Schwierigkeiten bereiten werden. Das Gelingen der Werbeversuche Ortegas ist zweifelhaft. Uebrigens bezeugt die Sprache der Unionsregierung, daß sie nöthigenfalls von dem Gesetze gegen Werbungen Gebrauch machen wird. Verfolgte die amerikanische Regierung eine andere Politik, so hätte sie dieselbe bisher kundgegeben. Auch stehen die bekannten Gesinnungen der Unionsregierung damit im Widerspruch. Präsident Lincoln hat vor seinem Tode der französischen Regierung versichert, daß er vollkommen neutral bleiben werde. Die Ansprache des Präsidenten Johnson an den englischen Gesandten, sowie die Sprache der diplomatischen Agenten der Unionsregierung ist eher geeignet diese friedlichen Dispositionen zu bestätigen, als dieselben zu dementiren.

— Nach Berichten aus Mostaganem vom gestrigen Tage hatte der Kaiser die Rückreise nach Algier angetreten und Belizane besichtigt.

London, Dienstag 23. Mai.

Nachrichten aus Shanghai vom 22. April bestätigen, daß Prinz Kong am Ruder bleibt. Die Insurgenten haben in Amoy große Verheerungen angerichtet. — Die japanesische Regierung hat erklärt, die Unterthanen aller mit Japan nicht in Verträgen stehenden Mächte von den den Letzteren gewährten Vortheilen ausschließen zu wollen.

Landtag.

Haus der Abgeordneten.

54. Sitzung am 20. Mai.

(Schluß.)

Demnächst erhält das Wort der Abg. Twesten: Meine Herren, die Debatte hat über die Staatsanwaltschaft hinaus ihren Gang auf die Handhabung der Justiz überhaupt genommen. Der Hr. Justizminister wünscht, daß wir einzelne Fälle anführen, wenn wir Klagen aufstellen. Ich werde mir die Ehre geben, ihm damit aufzuwarten. In einem kürzlich herausgekommenen Kommissionsberichte konstatirt die Justiz-Kommission, welche zumeist aus Richtern besteht: „Der Glaube an die Unabhängigkeit der Richter ist im Volke erschüttert.“ Herbe Urtheile sind wiederholt in diesem Hause gefallen. Der Herr Justizminister pflegt sich dann zu erheben und zu protestiren wie gegen Angriffe auf das Heiligthum der Gerechtigkeit. Auch von Mitgliedern dieses Hauses ist es ausgesprochen, daß wir uns jeder Bemerkung über die Gerichte enthalten müßten. Ich habe die Theorie in dieser Ausdehnung immer für eine unrichtige Abstraktion aus der unrichtigen Theorie von der Theilung der Staatsgewalten gehalten. Es giebt nur eine Trennung der Funktionen, welche stattfinden muß, um gegen Willkür und Unterdrückungen zu schützen. Die Trennung der Funktionen zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt verlangt unbedingt, daß die gesetzgebende Gewalt sich niemals einmischt in den geordneten Gang der Justiz und die Entscheidung derselben in einzelnen Fällen (sehr richtig!); eine Kritik aber muß auch im einzelnen Falle schon vollkommen erlaubt sein. (Sehr richtig!) Der einzelne Fall kann uns veranlassen, von der uns zustehenden Initiative in der Gesetzgebung Gebrauch zu machen, und wenn wir in einer gerichtlichen Entscheidung einen Mißbrauch erblicken, so muß uns die Kritik derselben zustehen, eben so gut wie bei jedem andern Akte der Verwaltung. Wenn wir also im allgemeinen in dieser Art der Kritik auch einige Zurückhaltung beobachten, so sind wir nichtsdestoweniger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine Kritik des Verfahrens der Gerichte eintreten zu lassen, wenn sich schwere Mißbräuche in der ganzen Handhabung der Justiz herausstellen; Mißbräuche, die sich nicht mehr auf einzelne Fälle beschränken, sondern große Dimensionen annehmen. Meine Herren! Ich glaube, wir sind nicht dazu da, um Illusionen aufrecht zu erhalten, deren Behauptung allmälig zur Heuchelei wird. (Sehr gut!) Bei dem Rücktritte des Justizministers Simons äußerte ein preußischer Minister — es sind Zeugen der Aeußerung in diesem Hause anwesend — ein preußischer Minister äußerte: Herr Simons habe viele Sünden begangen, aber eine sei unverzeihlich: das sei die systematische Korruption des Ober-Tribunals. (Hört, hört!) Meine Herren! Der Herr Graf zur Lippe setzt dieses System fort. (Sehr wahr!) Er dehnt es immer weiter aus, auch auf die Appellationsgerichte durch Ernennung lediglich nach politischen Rücksichten (sehr wahr!), lediglich mit Rücksicht auf die politische Gesinnung oder Gefügigkeit der Beförderten, in einem Maße, welches bereits die Achtung vor der preußischen Jurisprudenz ernstlich gefährdet. (Sehr richtig!) Man hört diese Dinge nicht gern öffentlich aussprechen, aber es ist allmählich zur Nothwendigkeit geworden, an diesem Orte, wo noch das Wort in Preußen frei ist, solche Dinge zur Sprache zu bringen. (Lebhafte Zustimmung.) Meine Herren, die „Kreuzzeitung“ triumphirte kürzlich, daß die Entscheidungen des Obertribunals jetzt sämmtlich einen streng konservativen Charakter tragen. (Auf allen Seiten: Hört, Hört. — Heiterkeit.) Ich glaube, das dahin interpretiren zu dürfen, daß die „Kreuzzeitung“ selbst meinte, die Entscheidungen des Obertribunals seien der unverfälschte Ausdruck einer politischen Richtung. (Sehr richtig!) Meine Herren, die Unabhängigkeit der Gerichte ist von sehr geringer Bedeutung, wenn es sich darum handelt, ob ein Dieb freigesprochen oder verurtheilt wird, ob Hinz oder Kunz 100 Thlr. gewinnt; wo aber ein politisches Interesse der Regierung in Betracht kommt, da wird jetzt nicht mehr nach der strikten Auslegung der Gesetze erkannt, sondern nach politischen Rücksichten, nach den Interessen und Tendenzen der regierenden Partei. (Sehr wahr, sehr richtig!) Meine Herren! Einige wenige Fälle allgemeiner Natur will ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Vor einer Reihe von Jahren erregte der Fall eine traurige Berühmtheit, als bei der Anklage gegen den Grafen Reichenbach das Obertribunal gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, welches seine Kompetenz ausschloß, die Sache dennoch vor sein Forum zog, und aus allgemeinen Erwägungen in die klare Bestimmung des Gesetzes ein „nicht“ hinein interpretirte, sie auf diese Weise in ihr Gegentheil verwandelnd. So wurden neulich die Gesetze, welche unter dem Titel: „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ zum Schutze der preußischen Staatsordnung gegeben sind, angewendet auf preußische Unterthanen, die sich am Aufstande gegen Rußland betheiligten. Die Bestimmungen über Aufstand und Tumult sind für Preußen gegeben, zum Schutz unserer Staatsordnung, nicht zum Schutz der Obrigkeit in Rußland oder China. Daran habe ich schon neulich erinnert wie das Ober-Tribunal, ebenfalls um der Autorität einer polizeilichen Verfügung zu Hülfe zu kommen, „bis auf Weiteres“ für gleichbedeutend erklärte mit „bis auf bestimmte Zeit“. (Heiterkeit.) Meine Herren, das sind nicht mehr Auslegungen sondern Verdrehungen der Gesetze, nicht Anwendung sondern Mißbrauch derselben. (Lebhafte Zustimmung.) Ich gebe zu, unsere Gesetze sind nicht überall scharf und bestimmt genug gefaßt, sie geben zu mißbräuchlichen Auslegungen hin und wieder Anlaß, aber gegen bösen Willen schützt keine Klarheit der Gesetze und als solchen betrachte ich es; wenn für eine gerichtliche Entscheidung nicht die strikte Auslegung des Gesetzes maßgebend ist, sondern irgend welche andere Rücksicht verhülle sie sich auch unter dem Gedanken des Staatswohls. (Wiederholter Beifall.) Machiavelli sagt einmal: „Gesetze allein helfen nicht, sie bedürfen, um sich zu halten, der guten Sitten.“ Nun, meine Herren, die erste gute Sitte, der erste Grundsatz der Sittlichkeit, den ich vom Richter verlange, ist das: nach dem Gesetze zu richten, und diese Sitte kommt im preußischen Richterstande abhanden. (Sehr wahr.) — Ich will mir nur erlauben, Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Behandlung des Preßgesetzes zu richten. Das Preßgesetz, meine Herren, präsumirt Fahrlässigkeit des Redakteurs bei strafbarem Inhalte, weil er verpflichtet ist, bei Zusammenstellung des Materials das Strafbare zu entfernen. Ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. Januar 1864 präsumirt: „bösen Vorsatz.“ Es stellt wörtlich den Grundsatz auf: „Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes trägt die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt seines Blattes als Thäter, oder Theilnehmer, insoweit er nicht nachweist, daß er diesen Inhalt vor seiner Veröffentlichung nicht gekannt habe.“ M. H. Das Ober-Tribunal verlangt den Beweis der Unschuld, es obtrudirt dem Angeklagten den Beweis der Negation. Das verstößt gegen die Theorie und die Praxis des Strafrechts, so lange es eine Wissenschaft des Strafrechts giebt. (Sehr wahr!) Ein Erkenntniß vom 22. Februar 1864 giebt eine Definition vom Herausgeber, welche ganz genau auf den Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes paßt. Es handelt sich darum, auch die Herausgeber heranzuziehen. Es sollen Konzessions-Entziehungen im Wege Rechtens und nicht mehr im Wege der Polizei verhängt werden und das Ober-Tribunal entdeckt: „Es ist ein Rechtsirrthum, daß der verantwortliche Redakteur einer Zeitung und der Herausgeber identisch seien; bei Anwendung des §. 35 des Preßgesetzes auf kautionspflichtige Zeitungen und Zeitschriften muß der Ausdruck „Herausgeber“ einer von der gewöhnlichen Erklärung abweichenden Erklärung unterliegen, denn der Redakteur muß bekannt sein und daher nicht gemeint, daß der Verleger durch Nomination des ohnehin bekannten Redakteurs von seiner Verantwortlichkeit sich befreien kann.“ Ja, meine Herren. Nach der bisherigen Praxis schützte aber der Redakteur den Verleger gegen die Strafen der Fahrlässigkeit; jetzt hat das Gesetz Hunger und nicht genug an einem Opfer, nun wird die ingeniöse Erfindung gemacht, eines Herausgebers der einzelnen Artikel neben dem Redakteur und der Verleger wird gestraft, wenn er nicht bei seiner ersten Vernehmung denjenigen nachweist, welcher den einzelnen Artikel verfaßt, oder der Zeitung zum Zweck des Abdrucks zugeführt hat. Das Erkenntniß vom 12. Oktober 1864 macht dann noch mehr Strafbare, indem es den weiteren Grundsatz aufstellt: „Wenn ein Zeitungs-Artikel in mehrere Zeitungen übergeht, ist im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes nicht der Herausgeber, welcher den Artikel dem ersten Blatte zugeführt hat, sondern welcher jede spätere Veröffentlichung veranlaßt hat.“ So hat man mit einem Schlage, wenn ein Artikel von 50 Zeitungen übernommen wird, außer dem Redakteur noch Strafbare in 50 speziellen Herausgebern des Artikels, vorausgesetzt, daß man ihn kennt. Die preußischen Gerichte werden den alten Nürnbergern folgen, die keinen hängen, ehe sie ihn haben. — Endlich erkennt ein Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 6. Mai 1864: „Die Verantwortlichkeit des Verlegers, der nicht bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser nachgewiesen hat, ist nicht dadurch bedingt, daß ihm der Zweck der Vernehmung bekannt geworden ist.“ Es handelte sich um den Fall, meine Herren, daß der Verleger vorgeladen war, ohne ihm zu sagen

warum es sich handele. Nun wird er gefragt, wer den Abdruck des fraglichen Artikels veranlaßt habe? Er sagt natürlich, daß es ihm unmöglich, das aus dem Kopfe zu erklären. In einem folgenden Termine will er den Verfasser nennen, wird ihm gesagt: geht nicht mehr, beim ersten Termine mußte dies geschehen, sonst bist du strafbar. Meine Herren! Wie soll der Verleger oder Redakteur eines großen Blattes im Kopfe haben, wer die einzelnen Artikel geschrieben hat. Das Ober-Tribunal sagt zwar: das Gericht hat nicht zu unterscheiden, was das Gesetz nicht unterscheidet; aber, meine Herren, der Richter soll dem Gesetzgeber nicht Blödsinn zutrauen, er soll voraussetzen, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes den gesunden Menschenverstand angewandt habe. Ein englischer Oberrichter, Lord Landsfield, erklärte einmal: das gemeine Recht Englands sei der gesunde Menschenverstand; in Mecklenburg hatte man ein anderes Sprüchwort: hier fängt das Rostocker Stadtrecht an und hört der gesunde Menschenverstand auf. (Heiterkeit.) Meine Herren. Man ist versucht zu sagen: das Ober-Tribunal richtet sich nach dem Rostocker Stadtrecht; hier hört der gesunde Menschenverstand auf und fängt die Interpretation des Kriminalsenats des Obertribunals an. (Bravo!) Ein hochgestellter Verwaltungsbeamter von reaktionairem Eifer erklärte diese Entscheidung des Ober-Tribunals über die Nennung des Verfassers bei der ersten Vernehmung für eine drakonische und fügte hinzu: die Entscheidungen des Ober-Tribunals übertreffen unsere kühnsten Erwartungen. (Hört!) Meine Herren, so weit ist es mit diesem, einst wegen seiner Unabhängigkeit gerühmten preußischen Richterstande gekommen, daß reaktionäre Verwaltungsbeamte mit übermüthigem Hohn auf die Servilität des höchsten Gerichtshofes hinweisen. (Hört!) — Meine Herren, von andern Gerichtshöfen nur einige Beispiele neuesten Datums. Der Verfasser eines Artikels hat sich des Ausdrucks bedient: „In ängstlicher Besorgniß vor jeder Bewegung im Volke thut die Regierung u. s. w.“ Das Erkenntniß sagt: „Aengstliche Besorgniß! Wer ängstliche Besorgniß hegt, ist feige; der Verfasser nennt die Regierung feige; das ist offenbar eine Beleidigung.“ (Heiterkeit.) Ebenso wird aus einer Deduktion, daß das Verfahren der Behörde nicht gesetzlich sei, gefolgert, man werfe der Regierung einen absichtlichen Rechtsbruch vor. So wird allerdings jeder Tadel zur Beleidigung, jeder Widerspruch gegen die bestehenden Gewalten zu einer Schmähung oder Verhöhnung. Die Organe der Regierung selbst verlangten und priesen wiederholt, daß die Regierung bei der Bestätigung liberaler Kommunalwahlen politische Rücksichten maßgebend sein lassen sollte und liberale Kommunalbeamte nicht bestätigen könnte. Wir haben hier im Hause gehört, daß der Minister des Innern selbst diesen Grundsatz proklamirte; als aber vor einiger Zeit eine liberale Zeitung diesen Grundsatz bespricht, daß politische Erwägungen bei der Handhabung des Bestätigungsrechts für Kommunalbeamte maßgebend seien, da hat die Regierung einen Anfall von Tugend; der Staatsanwalt erhebt sich in Entrüstung über die Zeitung, die den Artikel brachte und sie wird wegen „Entstellung von Thatsachen“ verurtheilt (hört!). Die Anwendung der Gesetze ist wiederholt in der letzten Zeit vorgekommen, daß, wenn Jemand gegen die Kreuzzeitungspartei schrieb, die Bestimmung des Strafgesetzes angewendet wurde, nach welcher die Erregung von Haß der Staatsangehörigen unter einander strafbar sei. In den letzten Tagen finden wir sogar das Erkenntniß eines Gerichts, welches die politischen Artikel der Amtsblätter, diese theoretischen Ausführungen, gelegentlich auch Verdrehungen, für die Regierungspolitik gegen die des Abgeordnetenhauses „als Einrichtungen des Staates oder Anordnungen der Obrigkeit“ bezeichnet, (Heiterkeit), die nach §. 101 des Strafgesetzbuches gegen jede Polemik geschützt werden. In diesen Vorgängen erkennt man nur noch den einen leitenden Grundsatz der Justizverwaltung, jede Opposition zum Schweigen zu bringen. (Zustimmung.) In einer statistischen Zusammenstellung fand ich kürzlich: in ganz Frankreich haben im Jahre 1864 24 Verwarnungen von Zeitschriften, 4 Suspensionen auf 2 Monate und 40 gerichtliche Verurtheilungen stattgefunden. In Berlin allein sind im vorigen Jahre in erster Instanz 175 Preßprozesse verhandelt worden (Hört! Hört!) und täglich finden wir ganze Listen in den öffentlichen Blättern. Der Magistrat von Gumbinnen verlangte das Einschreiten der Staats-Anwaltschaft gegen die Redaction der „Nordd. Allg. Ztg.“, die ihn wegen seines Benehmens bei dem Brande des Regierungsgebäudes heftig geschmäht hatte. Die Staats-Anwaltschaft aber fand keine Veranlassung zum Einschreiten und überließ es dem Magistrat eine Privatinjurienklage anzustellen. Das Civilgericht, der Injurien-Richter wies mit vollkommenem Recht den Magistrat wegen mangelnder Kompetenz ab, da nur das Kriminal-Gericht und nicht der Einzelrichter für Injurien kompetent sei für Beleidigungen der Magistratsmitglieder in Beziehung auf ihre Amtsführung. So wird das Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft ein Instrument zur Unterdrückung der Gegner in Angriff wie in Abwehr und gleichzeitig ein Instrument, um die vollkommene Straflosigkeit der Anhänger der herrschenden Partei zu sichern. (Sehr wahr!) Der Redner geht hierauf zum Polen-Prozeß über und bemerkt: Als hier der Antrag gestellt wurde, drei unserer Kollegen, welche verhaftet waren, aus der Untersuchungshaft zu befreien, da habe ich gegen ihn gestimmt, mit Rücksicht auf das Gerücht von verrätherischen Umtrieben gegen den preußischen Staat. Ich glaubte unter diesen Umständen vor dem Beschluß des Staatsgerichtshofes Achtung haben zu müssen, ich glaubte durch die Freilassung dieser unserer Kollegen könnte das Staatsinteresse gefährdet werden. Nach diesen Vorgängen werden wir künftig auf Beschlüsse des Staatsgerichtshofes zu Berlin wenig Rücksicht mehr nehmen dürfen. (Sehr wahr!) Meine Herren, nicht Gegner der Regierung, sondern ein Organ der Regierungspartei hat das Verfahren in diesem Prozesse bezeichnet als „Präventiv-Justiz“. Dies eine Wort wird genügen, um noch in ferner Zeit diesen Prozeß vor einem preußischen Gerichtshofe und die Urheber dieses Prozesses zu brandmarken — Präventiv-Justiz! (Bewegung). Der Herr Ministerpräsident hat uns gesagt, er werde das Haus noch nicht auflösen, das Land solle uns erst kennen. Ich glaube, das Land hat hinreichend Gelegenheit gehabt uns kennen zu lernen, ich glaube aber, es ist unsere Pflicht und muß unsere Sorge sein, in dieser langen Session auch das Land diese Verwaltung kennen zu lehren und die Früchte, die sie ihm trägt. (Sehr richtig!) Und, meine Herren, an diesem traurigen Bilde der Justiz trägt ohne Zweifel einen großen hervorragenden Theil der Schuld der verantwortliche Minister, der Herr Justizminister. (Sehr wahr!) Unter seiner Autorität, nach seinen Weisungen werden die Abtheilungen der Gerichte komponirt, an deren Verfahren der Regierung gelegen ist. (Hört!) Nach seinen Anweisungen werden diese Abtheilungen auch wieder gesäubert, wenn der Regierung mißfällige Erkenntnisse erfolgen. Er hat die Verfügung wieder hergestellt, nach welcher die Präsidenten der Gerichtshöfe Berichte erstatten sollen über das politische Wirken der richterlichen Beamten, über das für oder wider die Regierung. (Hört! Anhaltende Bewegung.) Er ertheilt die Anweisungen zur Handhabung der Disziplinargesetze; er belohnt auch die Wohlgesinnten. In der Reihe der Prozesse über die Stellvertretungskosten der Abgeordneten haben drei Gerichte in Berlin für den Fiskus erkannt. Das eine war eine Abtheilung beim hiesigen Stadtgericht, aus drei Mitgliedern bestehend; der Vorsitzende des Stadtgerichts, Tenzer, wurde, nachdem das Probestück geliefert war, einige Wochen darauf zum Kammergerichtsrath ernannt. In zweiter Instanz ging die Sache an das Appellations-Gericht in Frankfurt, Referent war ein daselbst beschäftigter Hilfsarbeiter, der Kreisrichter Michaelis. Unmittelbar nach dem Erkenntnisse wurde er zum Appellations-Gerichtsrathe ernannt. Zum Dritten waren einige dieser Prozesse anhängig vor dem Bagatellkommissar des hiesigen Stadtgerichts. Als solcher fungirte der Assessor Köhn mit einer Anciennität aus dem Jahre 1862. Er wurde kurze Zeit darauf trotz der Mitbewerbung älterer Kollegen vom Herrn Justizminister zum Rechtsanwalt ernannt. (Hört!) Die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dieser Belohnungen verstieß gegen den öffentlichen Anstand. (Sehr wahr!) Meine Herren. Ein Berufsbeamtenthum hat auf die Länge niemals die Kraft, dem konsequenten Druck der Regierungsgewalt zu widerstehen. Es ist eine Täuschung zu glauben, daß Gerichte und gerichtliches Verfahren an sich schon eine Schutzwehr für das Recht des Landes und die persönliche Freiheit seien. Die Sternkammer der Stuarts war ein serviles Werkzeug der Unterdrückung. Ein wirklicher Schutz liegt nur in den Geschworenen-Gerichten für politische und Preßvergehen. An ihnen brachen sich in der traurigen Reaktions-Periode unter Georg III. die Reaktions-Versuche. Das Grab eines liberalen Schriftstellers aus jener Zeit trägt noch heute die Inschrift: „Diesen Mann wünschte Pitt hängen zu lassen, aber der Versuch scheiterte an dem Wahrspruch einer ehrlichen englischen Jury“. In dem Disziplinar-Senat des Ober-Tribunals setzen sich Mitglieder des Herrenhauses und sicher bewährte Anhänger der Regierung zu Gericht über die Mitglieder dieses Hauses, über uns und unsere Wähler. Wir werden in diesen Disciplinar-Erkenntnissen niemals einen Rechtsspruch achten (Viele Stimmen: Nie! Nie!), sondern sie nur ansehen als Verfolgung einer politischen Partei gegen die andere. (Laute Zustimmung.) — Nach dem Gesetz sind Beamte im Disziplinarwege strafbar, wenn sie sich des Vertrauens und des Ansehens, welche ihr Amt erfordern, unwürdig zeigen. Nach dieser Bestimmung stand in einem früheren Entwurf des Disciplinargesetzes gegen nichtrichterliche Beamte „die feindselige Parteinahme gegen die Regierung.“ Dieser Satz wurde gestrichen und nun, meine Herren, interpretirt man die gestrichene Bestimmung in die daneben stehende der „Unwürdigkeit“ hinein. Da aber auch Beamte, die auf Seiten der Regierungspartei standen, sich heftig in die politische Agitation warfen, so genügte schroffes Auftreten in politischen Dingen als ein die Unparteilichkeit des Richterstandes gefährdendes Motiv nicht mehr und auf die Rechtsanwälte ließ es sich gar nicht anwenden. Da stellte man den Grundsatz hin, jede Opposition gegen die jeweilige regierende Partei verletze die Treue und den Gehorsam gegen die Krone, ähnlich dem Spruche Richelieu's: „Wer die Minister bekämpft, beleidigt Se. Majestät.“ Aber was sagte Montesquieu gegen diese Deduktion? „Wenn die Knechtschaft in Person auf die Erde herabkäme, sie würde keine andere Sprache reden.“ Meine Herren, ist es jemals erhört worden, daß man die Advokaten und freigewählten Kommunal-Beamten straft wegen Betheiligung an der politischen Bewegung des Landes, wegen Theilnahme an den Wahlen? Warum hat zwölf Jahre lang Niemand an diese Auslegung und Anwendung des Gesetzes gedacht? Die Gesetze haben sich nicht verändert, nur die Richter und die rechtswidrigen Zumuthungen der Regierung. (Zustimmung.) Wir können das Wort Vincke's in diesem Hause wiederholen: „Das Unrecht hat alle Scham verloren.“ Als der König Ernst August von Hannover im Jahre 1837 das Staatsgrundgesetz seines Landes kassirte und eine zustimmende Erklärung seiner Beamten, der „königlichen Diener“, wie man sie im Welfenlande nennt, verlangte, da erklärte ein hannoverscher Beamter: „Ich unterschreibe Alles, Hunde sind wir ja doch.“ (Heiterkeit.) Es wird Ihnen (gegen den Ministertisch gewendet) vielleicht gelingen, mit Ihren Strafen und Belohnungen den preußischen Beamtenstand in seinem Durchschnitt zu einem ähnlichen erhebenden Bewußtsein herabzudrücken: Hunde sind wir ja doch! (Zustimmung und Widerspruch.) Aber wenn Sie es erreicht haben, werden Sie vielleicht nicht, aber Andere anerkennen, daß die alten Fundamente des preußischen Staates auseinandergewichen sind. (Stürmischer, laug anhaltender Beifall, der sich wiederholt, während die Rechte zischt.)

Justiz-Minister Graf zur Lippe. Meine Herren, wenn ich nicht irre, hat der Herr Vorredner zu Nr. II. des Kommissions-Berichts gesprochen. Er hat bei einer Position über einige Zulagen an Gehältern der Oberstaatsanwälte Gelegenheit genommen, die Verwaltung der Justiz im Allgemeinen in der heitersten Weise anzupreisen. Insbesondere hat er meiner Person vorgeworfen, daß ich die Gerichte, namentlich die Appellationsgerichte corrumpirte durch Ernennung von Persönlichkeiten aus politischen Gründen. Meine Herren, ich bin immer der Meinung gewesen, daß der Richter sich von der schwankenden öffentlichen Meinung, namentlich in politischen Dingen bei seinen Handlungen nicht dürfe leiten lassen. (Heiterkeit.) Ich bin der Meinung gewesen, daß er Charakterfestigkeit genug haben müsse, der öffentlichen Meinung entgegenzutreten. (Heiterkeit.) Ich bin der Meinung, daß er hierbei seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung unbedingt zu folgen hat (Heiterkeit) und weiter Nichts. Ich habe nie an einen Richter irgend ein anderes Verlangen gestellt, aber die Befugniß muß ich mir vorbehalten, bei Vorschlägen zur Ernennung für derartige Stellen auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, denen ich Charakterfestigkeit in der Politik zutraue. (Heiterkeit.) Meine Herren! Gegen einen meiner Vorgänger ist von dem Hrn. Vorredner der Vorwurf gemacht worden, er hätte nach einer Aeußerung eines andern Ministers das Ober-Tribunal corrumpirt. Als Belag scheint mir der sogenannte Graf Reichenbach'sche Fall angeführt sein zu sollen. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Fall, wenn ich nicht irre, sich im Jahre 1850 oder 1851 zugetragen hat, also kurz nachdem der Justizminister Simons das Justizministerium übernommen, zu einer Zeit, wo er, glaube ich, kaum noch Gelegenheit gehabt hat, irgend ein Mitglied des Obertribunals Sr. Majestät zur Ernennung vorzuschlagen. Den Richtern selber ist von dem Herrn Vorredner der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich Mißbrauch beim Auslegen des Gesetzes zu Schulden kommen ließen, und zwar nicht etwa aus Irrthum, sondern aus bösem Willen. (Sehr richtig! links.) Mit diesen Worten hat der Herr Vorredner es bezeichnet. Meine Herren! Ich lege gegen diese Behauptung auf das Entschiedenste Protest ein. (Heiterkeit.) Die Richter haben nach ihrem besten Wissen und Gewissen, nach ihrer Einsicht von den Gesetzen Recht gesprochen und ihnen bösen Willen dabei zu imputiren — ich habe dafür keinen parlamentarischen Ausdruck (Heiterkeit). Mir speziell ist vorgehalten worden, ich hätte in neuerer Zeit mehrere Richter befördert, die sich im sogenannten Stellvertretungsprozeß bereitwillig gezeigt hätten. Meine Herren. Es ist eine sehr schwere Sache hier im Hause Personalien zu discutiren (Heiterkeit) und Personen dabei zu nennen, die nicht hier gegenwärtig sind. (Widerspruch). Ich will mir aber erlauben, wenigstens den ersten Fall, den der Herr Vorredner hier bezeichnet hat, und von dem er mehr in Kenntniß sein kann, doch etwas zu beleuchten. Es betrifft dies ein Mitglied des hiesigen Stadtgerichts, wie der Vorredner gesagt hat. Schon lange, ehe man an diesen Prozeß dachte, waren mir die Leistungen dieses Herrn gerühmt worden. Ich hatte ihn gefragt, ob er an einem Orte außerhalb Berlin eine Stellung als Apellationsgerichts-Rath annehmen wollte. Er entschuldigte sich mit seinen hiesigen Vermögensverhältnissen und sagte, wenn er einen Wunsch hätte, so wäre es der, hier in Berlin zu bleiben. Meine Herren! Als in Berlin eine Stelle aufkam, habe ich keinen Anstand nehmen können, ihn demnächst Sr. Majestät dem Könige zur Ernennung als Kammer-Gerichtsrath in Vorschlag zu bringen. Aber an den Stellvertretungsprozeß ist dabei nicht im Geringsten gedacht worden; ich hatte ihn schon vorher im Auge gehabt. Das sind die Erwägungen, nach denen ich verfahre, und nicht die, die mir der Herr Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, zugeschrieben hat; gegen Dergleichen lege ich Verwahrung ein. Soll ich noch vielleicht einen entgegengesetzten Fall zur Sprache bringen, um zu zeigen, wie wenig Gewicht ich darauf lege. Ich habe noch in diesen Tagen beim Appellationsgericht in Breslau einen der Herren zum Rechtsanwalt gemacht, der in einer Stellvertretungssache ein Erkenntniß gemacht, und so viel ich weiß, nicht der Meinung der Regierung gewesen ist. (Heiterkeit).

Nachdem der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc den Antrag auf Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Twesten gestellt, der Präsident es aber abgelehnt hatte, demselben Folge zu geben, wird nachdem noch der Abg. Graf zu Eulenburg gegen den Commissions-Antrag gesprochen hatte, diese Episode durch Annahme des Antrages II. der Commission beendet. Ueber die Behandlung der Anträge 3 und 4 der Commission haben wir bereits am Sonnabend berichtet. Ohne Discussion genehmigt das Haus ferner den Antrag der Kommission: „Das Haus wolle beschließen zu erklären: die Besetzung etatsmäßiger Stellen ohne Etatsgesetz ist verfassungswidrig.“ Für diesen Antrag stimmten u. a. auch die Abg. Lette, v. Benda und v. Saucken-Julienfelde. Bei den ehemaligen extraordinairen Ausgaben hat die Kommission beantragt Tit. I. 29,510 Thlr. für den Bau eines Schuldgefängnisses in Berlin in Wegfall zu bringen, weil das Haus bereits im vorigen Jahre vollendet ist und die Kommission glaubte nur die Summen bewilligen zu sollen, die nothwendig sind, um den Staat vor Schaden zu bewahren.

Reg.-Kommissar Sydow: Das Gebäude mußte bis zum 1. October v. J. fertig sein, weil der Kontrakt mit dem Besitzer des bisherigen Schuldgefängnisses abgelaufen war. Die ursprünglich festgestellte Bausumme ist nicht überschritten worden.

Referent Abg. Parrisius (Brandenburg) erwidert, daß da das Gebäude vollendet sei, keine Gefahr für den Staat eintreten könne. Er empfehle die Absetzung des Titels, weil die Commission keine Idemnität ertheilen wolle. — Die Absetznng wird beschlossen, die übrigen Etatspositionen werden genehmigt, und somit ist der Etat der Justizverwaltung erledigt. Schluß 3 Uhr.

Berlin, 23. Mai.

— Se. Majestät der König empfingen gestern im Königlichen Palais die Großmeister der drei hiesigen Freimaurer-Logen und gewährten sodann den Deputationen der Stände der Niederlausitz, geführt von dem Staatsminister a. D. v. Manteuffel II., und denen der Stände der Oberlausitz, geführt von dem Landesältesten v. Seydewitz, eine Audienz. Die Deputationen hatten die Ehre, Sr. Majestät je eine Adresse bezüglich der 50-jährigen Vereinigung dieser Lande mit der Krone Preußen zu überreichen, welche Allerhöchstdieselben auf das Huldvollste zu beantworten geruhten. — Um 2 Uhr begaben sich Se. Majestät nach der Landesloge

— Se. Königl. Hoh. der Kronprinz, welcher zur Eröffnung der Sächsisch-Thüringischen Industrie-Ausstellung sich am 20. d. M. von hier nach Merseburg begeben hatte, traf an demselben Tage Abends in Begleitung eines Adjutanten und des Oberpräsidenten v. Witzleben dort ein. Am folgenden Morgen, am 21., nach dem Gottesdienste im Dom, dem Se. Königl. Hoheit mit Gefolge beiwohnte, geruhte Höchstderselbe sich dann nach dem vor dem Sixtithore errichteten Ausstellungsgebäude zu begeben. In diesem hatten sich mittlerweile die zu der Eröffnungsfeierlichkeit Eingeladenen eingefunden. Von mehreren Mitgliedern des Ausstellungs-Comité's geleitet, nahm Se. Königl. Hoheit vor einem Sessel, am Fuße einer schönen Säule aus Erfurter Steinsalz Platz, um die Begrüßungsanrede des Vorsitzenden des Ausstellungs-Comité's, Regierungsrath Jordan, entgegenzunehmen.

Stettin, 22. Mai. Heute Nachmittag fand die öffentliche Verloosung der 1038 Gewinne der Landwirthschaftlichen Ausstellung statt. Die Controlle wurde durch ein dreifaches Protocoll geführt. Es befanden sich in dem Nummerkorbe von den 90,000 Loosen nur ca. 71,000, da ca. 18,000 unverkaufte aussortirt waren. Uebermorgen wird die Liste der Gewinne veröffentlicht werden.

Wien, 20. Mai. So eben nach 4 Uhr Nachmittags schloß die 6stündige Sitzung des Abgeordnetenhauses, in welcher der Zollvertrag vom 11. April d. J. mit eminenter Majorität, 112 gegen 51 Stimmen, angenommen wurde. Die Hochschutzzöllner haben eine empfindliche Niederlage erlitten, nicht blos materiell, sondern moralisch. Von der Regierungsbank aus vertheidigte Finanzminister Plener mit großer Gewandtheit den Vertrag.

— Herr v. Halbhuber hat einen Bericht hierher eingesandt, worin er anzeigt, daß die preußische Regierung am Kanal in Holtenau Bauten vornehme und um Verhaltungsmaßregeln bittet. Gleichzeitig hat derselbe eine Rechtfertigungsschrift über sein Verhalten gegenüber seinem preußischen Collegen eingesendet, die allerdings mehr einer Anklage gegen den letztern gleicht.

London, 18. Mai. Die „Morning Post" bemerkt heute in Bezug auf die Proclamation des Präsidenten Johnson, welche Jefferson Davis der Mitschuld an dem Morde des Hrn. Lincoln anklagt: Die ganze Vergangenheit und der Charakter des Hrn. Davis sprechen so vollständig gegen die Wahrscheinlichkeit seiner Mitschuld an Lincoln's Ermordung, daß kein Unbefangener der Anklage Glauben schenken wird, es müßten denn die schlagendsten Beweise dafür beigebracht werden. Von dem Augenblick, da es klar wurde, daß die confederirten Staaten sich nicht länger behaupten konnten, war allen neutralen Regierungen ihre Politik deutlich vorgezeichnet. Was auch ihre Privatmeinung sein mochte, sie hatten die Pflicht die Ergebnisse des Krieges gelten zu lassen, und den Norden als Herrn des Feldes anzuerkennen. Zugleich gab man sich der Erwartung hin, die siegreichen Staaten würden gegen die Ueberwundenen sich mit geziemender Großmuth benehmen. Aber nach der neuesten Proclamation des Präsidenten Johnson soll das nicht geschehen. Wenn Hr. Davis wirklich schuldig ist, wird ihm wenig Sympathie von Diesseits des atlantischen Weltmeeres zu Theil werden; aber anderenfalls kann dem Ruf der washingtoner Regierung nichts größeren Schaden thun, als daß der Präsident Johnson fortwährend und bei jeder Gelegenheit von Neuem die Rebellenführer mit den schwersten Strafen bedroht. Die Wunden, welche der Bürgerkrieg geschlagen hat, können nicht bald genug geheilt werden, und wenn irgend etwas angethan ist, sie offen zu halten, so ist es eine Politik der Rache. — Der conservative „Morning Herald" sagt: Es heißt Präsident Johnson habe von der canadischen Regierung die Auslieferung der Personen, welche er des Mordes an Hrn. Lincoln anklagt, förmlich verlangt. Angenommen, daß die canadischen Flüchtlinge schuldig sind, so ist eine auf britischem Boden angezettelte Verschwörung zur Ermordung eines fremden Herrschers ein Vergehen gegen unseren eigenen Souverain, und nach englischem Gesetze strafbar, obgleich die Strafe keine so strenge ist wie ein Staat, der sein eigenes Oberhaupt schützen will, verhängen würde. Das diesen Männern zur Last gelegte Verbrechen ist thatsächlich genau dasselbe wegen dessen Doctor Bernard in der Orsini-Sache vor Gericht gestellt wurde; und die Art wie das bestehende Gesetz damals aufgefaßt wurde, und an der England mit solcher Wagniß festhielt, wird im vorliegenden Falle nicht verleugnet werden. Wir haben es vorgezogen der Drohung eines Krieges mit Frankreich zu trotzen, um nicht die vom englischen Gesetz verhängten Strafen fremdem Machtspruch zu Liebe ändern zu müssen; es ist nicht wahrscheinlich, daß wir jetzt auf das Verlangen eines fremden Staates unser Gesetz selbst verletzen lassen werden. Die Washingtoner Regierung kennt ohne Zweifel die Natur dieses Präcedenzfalles, und es liegt, fürchten wir, nur zu sehr auf der Hand, daß ste deshalb diesen Boden sich ausgesucht hat als den bequemsten, um mit uns Händel zu suchen.

Locales und Provinzielles.

Danzig, den 24. Mai.

+ Gestern Nachmittag wurde Se. Maj. Dampf-Aviso „Loreley" unter Kommando des Capt.-Lieut. Jung I. in Dienst gestellt. Heute beginnt die Corvette „Gazelle" ihre Abrüstung. Von den Seitens der Besatzung als Andenken aus Japan mitgebrachten Gegenständen zeichnen sich die Holzwaaren durch die Zierlichkeit der Perlmutterausstattung und den eigenthümlich glänzenden und dauerhaften Lack aus, außerdem sind Strohgeflechte und Muscheln reichlich vertreten. Von den lebenden Thieren haben nur wenige Exemplare von Affen, Hunden, Papageien und Hühnern der strengen Kälte, welche das Schiff in den europäischen Gewässern zu bestehen hatte, widerstehen können. Eine Tigerkatze und ein japanesisches Stachelschwein befinden sich noch wohlbehalten an Bord. Sämmtliche eingeführte Gegenstände sind in Neufahrwasser verzollt worden.

♀ Heute Vormittag 10 Uhr fand die Eröffnung der Blumen- und Pflanzen-Ausstellung des hiesigen Gartenbau-Vereins statt. Schon im vergangenen Jahre hatte dieser Verein recht Schönes geleistet, deshalb sahen wir mit einiger Spannung der Eröffnung entgegen, und fanden uns nicht getäuscht, denn die diesmalige Ausstellung gewährt einen noch fast imposanteren Anblick als die im vergangenen Jahre. — Der von der Friedrich-Wilhelm-Schützen-Brüderschaft bewilligte große Saal des Schützenhauses ist in einen vollständigen luxuriösen Garten umgewandelt, wir finden hier nicht allein prächtige Pflanzen und Blumen, sondern das Ganze wird durch Fontainen und andere Wasserkünste, durch fremdländische Vögel mit prachtvollem Gefieder und Aquarien reizend belebt, wie auch Statuetten aus Elfenbeinmasse in den einzelnen Pflanzengruppen, einen schönen Kontrast gegen die Farbenpracht der Blumen bilden und zur Ausschmückung des Ganzen beitragen. Die Statuetten sowohl wie die Vögel und Aquarien sind zur Verloosung angekauft. Ehe wir auf die einzelnen Gruppen eingehen, schließen wir für heute unsern Bericht, indem wir noch den überraschenden Eindruck schildern, welchen man beim Eintritt in den Saal empfindet, wenn man im Hintergrunde in perspectivischer Malerei eine offene Berglandschaft mit schlängendem Bach, welcher sich ins Meer ergießt, wahrnimmt, der von einer Felsparthie von künstlichem Gestein umgeben ist, die theils mit Farren- theils mit anderen Gewächsen geschmackvoll decorirt ist.
(Fortsetzung folgt.)

†† Der Handwerker-Verein hielt vorgestern eine General-Versammlung, in welcher beschlossen wurde, für den verdienstvollen General-Consul Sturtz in dem Vereine eine Subscription zu eröffnen. Hierauf faßte die Versammlung den Beschluß, das erste Familienfest des Vereins am 18. Juni auf dem Weinberg zu Schidlitz zu begehen.

†† Der Vorschußverein hält heute im Gewerbehause eine General-Versammlung.

†† Die Brücke über den Radaunenkanal in der kleinen Mühlengasse an der großen Mühle soll verbreitert werden.

§§ Von den Mannschaften der Feuerwehr wurde heute eine Holzkette und ein wollenes Tuch gefunden. Die Gegenstände können vom Eigenthümer im Bureau des Polizeiamtes in Empfang genommen werden.

§§ Heute Vormittag fand in dem Sellschen Grundstücke Hundegasse 75 ein unbedeutender Schornsteinbrand statt. Die Feuerwehr war zur Stelle.

†† Herr Gutsbesitzer J. G. Schmidt in Brentau, feierte gestern mit seiner Gemalin das glückliche und seltene Fest der goldenen Hochzeit.

§§ Die Pfleglinge der Armen- und Pflege-Anstalt zu Pelonken: Johann Mierau, welcher am 27. April einen Urlaub auf einen Tag erhielt, so wie Karl Traubandt, der am 6. Mai auf einen Tag beurlaubt wurde, sind Beide bis heute noch nicht zurückgekehrt.

Königsberg. [Jubiläum.] Am 18. d. M. feierte, wie wir bereits gemeldet, der Geh. Regierungs- und Medizinalrath Dr. von Treyden sein 50jähriges Doctor-Jubiläum. Die große Liebe und hohe Achtung, welche der Jubilar sowohl als Arzt bei seinen Collegen und Kranken, so wie als Beamter genießt, gab seinen zahlreichen Freunden und Verehrern Veranlassung, demselben ihre Theilnahme und Hochachtung auf mannigfache Weise zu bezeugen. Von der medicinischen Facultät in Berlin, woselbst er die Doctorwürde erlangt hatte, erfolgte neben einem Gratulationsschreiben die Erneuerung des Diploms, welches ihm von einer Deputation der hiesigen medicinischen Facultät überreicht wurde.

Tuchel, 18. Mai. Unsere Stadt darf erwarten, in nächster Zeit eine wesentliche Zierde zu erhalten, die zugleich einem langgefühlten Bedürfnisse abhelfen wird. Es ist dies der Bau eines neuen Gerichtsgebäudes. Der Platz ist vor längerer Zeit angekauft worden, die Anschläge liegen dem Ministerium vor, und es ist Aussicht vorhanden, daß in diesem Jahre noch die Licitationen stattfinden, im nächsten aber das Werk selbst begonnen werden wird.

Bromberg. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Rußland trafen am Montage Nachmittags nach 5 Uhr mittelst Extrazuges auf dem hiesigen Bahnhofe, welcher mit Blumen un Pflanzen geziert war, ein. Der Kaiser trug die Uniform des preußischen Kürassir-Regiments, von dem er Chef ist, sah übrigens sehr angegriffen aus und sprach wenig. Vor Eintritt in den Wartesalon ging er mit einigen seiner kleineren Kinder einige Augenblicke auf dem Perron auf und ab. Jeder Empfang und jede Vorstellung war verbeten, weshalb auch nicht einmal ein tscherkessischer Offizier, der den Kaiser hier erwartete, Zutritt zu ihm erlangen konnte. An dem in den Wartezimmern arrangirten Diner nahmen etwa 100 Personen des Kaiserlichen Gefolges Theil; es waren im Ganzen incl. der Kaiser-Tafel, woran die Mitglieder der Kaiserlichen Familie allein speisten, fünf Tafeln aufgestellt. Nach dem Diner, das ungefähr eine Stunde dauerte, fuhr der Extrazug, den 2 Maschinen zogen, um 6½ Uhr Abends nach Braunsberg ab, wo Nachtquartier gehalten worden ist; es begleitete denselben der Herr Geh. Ober-Regierungs-Rath, Direktor der Kgl. Ostbahn, Maybach. Der Bahnhof war während der Anwesenheit des Kaisers auf demselben von allen Seiten militärisch abgesperrt. Von hiesigen Beamten bemerkten wir auf dem Bahnhofe nur außer dem Herrn Generalmajor von Hanneken in großer Uniform den Herrn Landrath Crusius und den Herrn Stadtrath Nöthling. Den Eisenbahnbüreaubeamten war das Betreten des Perrons während der Anwesenheit des Kaisers gleichfalls untersagt. Nach Abgang des Kaiserlichen Zuges wurden sämmtliche Zugänge zu den Wartezimmern geschlossen, damit das Silberzeug der Tafel ungestört weggeräumt werden könne. Es geschah dies unter Observation des Betriebs-Inspektors M. und dauerte fast eine Stunde. Der Kaiserlich russischen Dienerschaft waren einige Königlich preußische Diener beigegeben, wahrscheinlich um die Dolmetscher zu machen. Am Dienstage, Abends, trifft Se. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Michael nebst seiner hohen Gemahlin, hier ein und wird, wie ich höre, hierselbst übernachten. (Patr. Ztg.)

Gerichtszeitung.

Criminal-Gericht zu Danzig.

[Wucher]. Vorgestern befand sich der Rittergutsbesitzer, Hr. Joh. Fried. Täubner aus Zankenczyn, 63 Jahre alt, des Wuchers angeklagt, vor den Schranken des Criminal-Gerichts, nachdem bereits am 27. März d. J. in derselben Angelegenheit ein Audienztermin angestanden. Die Verhandlung war damals vertagt worden, weil es sich während derselben herausgestellt, daß zur Aufklärung der schwierigen Angelegenheit noch die Vernehmung zweier Zeugen nöthig war. Die zur vorgestrigen öffentlichen Verhandlung vorgeladenen Zeugen waren sämmtlich erschienen, und so wurde denn auch die Spruchreife erzielt. Die gegen Herrn Täubner erhobene Anklage lautete dahin, daß er in den Jahren 1859 und 1862 für Darlehne, die er dem Glasfabrikanten Herrn Warmbrunn (dessen Etablissement im Berenter Kreise liegt) gemacht, zu hohe Zinsen genommen und den strafbaren Wucher, dessen er sich so schuldig gemacht, in das gesetzlich erlaubte Geschäft des Hypothekenkaufs gekleidet habe. Der Angeklagte erklärte sich in dem gestrigen Audienztermin, wie er dies auch schon am 27. März d. J. gethan, für unschuldig. Er habe, sagte er, weiter nichts gethan, als von Herrn Warmbrunn Hypotheken gekauft und für dieselben die Preise gezahlt, welche man von ihm verlangt. Kein Gesetz verbiete den Kauf von Hypotheken, und kein Gesetz sei vorhanden, welches über die bei einem solchen Kauf zu verabredenden Preise irgend welche Bestimmungen enthalte; er könne also nicht begreifen, wie es möglich gewesen, ihn unter die Anklage des Wuchers zu stellen. Nach dieser Erklärung des Angeklagten folgte die Beweisaufnahme, welche gegen zwei Stunden dauerte. Der erste Zeuge, welcher vernommen wurde, war der Glasfabrikant Hr. Warmbrunn. Derselbe sagte etwa Folgendes aus: Ich besaß früher mit meinem Bruder zusammen eine Fabrik in der Provinz Schlesien. Als dieselbe in andere Hände überging und ich mich von dem Bruder trennte, übernahm ich für die Lösung von Verbindlichkeiten aus dem bis dahin zusammengeführten Geschäft die Deckung einer Wechselsumme von 7000 bis 8000 Thlrn. Ich hoffte, die fällig werdenden Wechsel von den laufenden Einnahmen der Fabrik, welche ich in dieser Provinz erwarb, decken zu können. Nachdem ich mich überzeugt, daß dies unmöglich war, sah ich mich genöthigt, ein Capital von etwa 2000 Thlrn. aufzunehmen und wandte mich zu diesem Zweck an den Kaufmann Jacobson in Berent. Herr Jacobson gab sich Mühe, die Aufnahme dieses Capitals zu vermitteln und theilte mir nach einiger Zeit mit, daß ich dasselbe von dem Herrn Rittergutsbesitzer Täubner unter der Form eines Hypothekengeschäfts mit einem Opfer von etwa 200 Thlrn. würde erhalten können; ich möchte mich an den Herrn Landschaftssecretär Neukirch in Danzig wenden. Derselbe würde mir das Nähere mittheilen. Herr Neukirch machte mir darauf die Mittheilung, daß Herr Täubner zu dem Abschluß des Geschäfts geneigt sei, aber wünsche, mich persönlich kennen zu lernen. In Folge dessen begab ich mich zu Herrn Täubner. Dieser

erklärte mir, daß ich die Hypothek, auf welche ich das Geld verlangte, einem Dritten zum Verkauf an ihn übergeben möchte; ich fragte, ob ihm der Kaufmann Herr Fr. Wilh. N. Hauffmann als dieser Dritte recht sei. Herr Täubner beantwortete meine Frage mit Ja. — Nunmehr ließ ich eine Hypothek auf die Summe von 2000 Thlrn. anfertigen. Nachdem diese Hypothek Hrn. Täubner durch Herrn Hauffmann notariell cedirt worden war, wurde dieselbe von jenem das Capital in pommerschen Pfandbriefen übergeschickt. Der Nennwerth dieser Herrn Hauffmann überschickten Pfandbriefe betrug freilich 2000 Thlr., ihr wirklicher Werth damals aber nur 1779 Thlr. Von dieser Summe hat Herr Täubner noch 100 Thlr. als Belohnung für die Vermittelung des Geschäfts abziehen lassen, so daß die Baarsumme, welche auf die Hypothek an Herrn Hauffmann für mich gezahlt wurde, nicht einmal 1700 Thlr. betrug. Bei dem Verlust von 300 Thlrn. wurden die Zinsen auf 6 pCt. festgesetzt. Herr Hauffmann hat ohne jegliche Entschädigung rein aus Freundschaft für mich die Rolle des Verkäufers der Hypothek übernommen und mit dem empfangenen Gelde mehre meiner Wechsel gedeckt, welche bei ihm domicilirt waren. Als ich im Jahre 1862 abermals einer Summe von etwa 2000 Thlrn. zur Deckung von Wechseln bedürftig war, wandte ich mich wieder an Hrn. Jacobson in Berent, ob schriftlich oder mündlich, weiß ich in diesem Augenblick nicht mehr. Herr Jacobson gab mir den Bescheid, daß Herr Täubner bereit sei, das Geschäft in derselben Weise wie das erste Mal zu machen. Als ich darauf mit demselben mündlich Rücksprache nahm, erklärte er sich unter der Bedingung zur Hergabe des Capitals gegen eine neue Hypothek bereit, daß ich mich verpflichtete, ihm auch die erste Hypothek meines Grundstücks zu cediren. Das Capital auf diese wollte er mir zu 5 pCt. Zinsen geben. Da es mir sehr daran lag, ein neues Capital zu bekommen; so ging ich auf diese Bedingung ein. Auf diese Weise wurde Herr Täubner Besitzer der sämmtlichen Hypotheken meines Grundstücks. Als mir darauf der Umstand, mich mit allen meinen Hypotheken ganz in den Händen des Herrn Täubner zu befinden, sehr bedenklich erschien, indem ich mich vor einer plötzlichen Kündigung der Capitalien nicht sicher fühlte, suchte ich von einem andern Manne dieselben zu bekommen. Es gelang mir dies denn auch nach anderthalb Jahren, so daß ich mich mit Herrn Täubner abfinden konnte. Das Opfer, welches ich zum Zwecke der Erlangung der Darlehne aus Herrn Täubner's Händen gebracht, erschien mir in Anbetracht der kurzen Zeit, während welcher ich dieselben gehabt, zu groß; ich verlangte deshalb von ihm einen Theil der geopferten Summe zurück. Da er sich weigerte, strengte ich einen Civilprozeß gegen ihn an. Nachdem ich denselben in der ersten Instanz verloren, schwebt er gegenwärtig in der zweiten. Die Denunciation bei der Königl. Staatsanwaltschaft gegen Herrn Täubner ist nicht von mir ausgegangen. Die Königl. Staatsanwaltschaft hat das Material zur Anklage aus den Akten des Civilprozesses zwischen mir und ihm entnommen. Ich würde auch gar nicht bis zur zweiten Instanz gegangen sein, wenn nicht inzwischen der Criminalprozeß gegen Herrn Täubner eingetreten wäre. Der Angeklagte räumte nach dieser Auslassung des Zeugen ein, daß dieser im Jahre 1859, bevor er, Angeklagter, die Hypothek von Herrn Hauffmann gekauft, bei ihm auf seinem Rittergute gewesen sei und um ein Darlehn von 2000 Thlrn. angehalten habe und daß er, Angeklagter, auch nicht abgeneigt gewesen, eine Hypothek von Herrn Hauffmann im Betrage der genannten Summe zu kaufen. Bevor er aber, fuhr er zum Zwecke seiner Vertheidigung fort, sich zum Kauf der Hypothek hätte entschließen können, hätte er sie doch sehen müssen und prüfen, ob sie ihm convenire. Aus diesem Grunde allein hätte er Herrn Warmbrunn gesagt, daß er Herrn Hauffmann veranlassen möge, ihm die Hypothek zu schicken. Daß er, Angeklagter, nun später von Herrn Hauffmann die Hypothek gekauft, das habe doch gar nichts damit zu schaffen, daß der Zeuge Warmbrunn von ihm, dem Angeklagten, ein Darlehn aufzunehmen gesucht. Herr Hauffmann habe die verabredete Kaufssumme, aber Herr Warmbrunn kein Darlehn erhalten. Was der Verkäufer der Hypothek mit dem empfangenen Gelde gemacht, das sei ihm, dem Käufer, ganz gleichgültig gewesen. — Der Herr Staatsanwalt bemerkte nach dieser Auslassung des Angeklagten, daß in derselben eigentlich schon ein Geständniß liege. Denn es gehe aus ihr deutlich hervor, daß der Angeklagte mit dem Zeugen Warmbrunn verabredet, das Darlehnsgeschäft in die Form eines Kaufgeschäfts zu kleiden. In dem Nachweise, daß zwischen Herrn Warmbrunn und Herrn Täubner eine Verabredung in Betreff des Kaufgeschäfts, welches dieser mit Herrn Hauffmann abgeschlossen, stattgehabt, liege der Schwerpunkt der Verhandlung. Diesen Nachweis habe Herr Täubner selber durch seine Auslassung geliefert. Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme wurde durch Zeugenaussagen festgestellt, daß der Angeklagte sich sogar die Taxe der Besitzung des Herrn Warmbrunn von diesem hatte vorlegen lassen, was die Annahme der Verabredung, welche der Herr Staatsanwalt behauptete, sehr wesentlich unterstützte. Der als Zeuge vernommene Kaufmann Herr Jacobson aus Berent bekundete, daß durch seine Vermittelung Herr Warmbrunn mit Herrn Täubner zum Zwecke der Aufnahme eines Kapitals von 2000 Thlrn. bekannt geworden und daß er für diese Vermittelung ein Honorar von 17 oder 18 Thlrn. erhalten. Mehr sei ihm, sagte er, wegen der Länge der Zeit von der ganzen Angelegenheit nicht mehr erinnerlich. Von der größten Wichtigkeit für den Gang der Verhandlung war die Zeugenaussage des Herrn Kaufmann Hauffmann wegen ihrer Bestimmtheit. Er habe, sagte er, Herrn Täubner nie eine Hypothek zum Kauf angeboten; er sei von Herrn Warmbrunn, mit dem er in Geschäftsverbindung gestanden, gebeten worden, den Verkauf einer Hypothek an Herrn Täubner in seinem, des Zeugen Namen notariell abzuschließen. Nur aus Freundschaft für Herrn Warmbrunn und ohne jegliche Belohnung für die Mühe habe er denn auch die Besorgung des Geschäfts übernommen. Herr Täubner sei ihm einmal auf der Straße begegnet und habe ihm gesagt, daß er Geld an ihn zu schicken habe. Das Geld sei ihm denn auch sowohl das erste wie das zweite Mal von Herrn Täubner ins Comtoir geschickt worden. Er, Zeuge, habe nie einen Schritt zu Herrn Täubner gethan und habe auch, wie schon gesagt, nie ein Angebot zum Kauf einer Obligation gemacht. — Der Angeklagte entgegnete hierauf, daß er mit dem Zeugen im Rathsweinkeller im Jahre 1859 zusammen getroffen und daß ihm derselbe hier ein Angebot gemacht. Der Zeuge widersprach dieser Angabe. Nicht im Rathsweinkeller, sondern vor demselben sei er, sagte er, einmal mit dem Angeklagten zusammengetroffen. Das sei allerdings im Jahre 1859 gewesen, aber an demjenigen Tage, an welchem er bereits das Geld für die erste Hypothek in Händen gehabt. Hier sei auch nur der damalige Cours der pommerschen Pfandscheine, mit denen Herr Täubner Zahlung geleistet, Gegenstand der Unterredung gewesen. Der Herr Zeuge legte, ehe seine Vernehmung geschlossen wurde, noch einige von Herrn Warmbrunn im Jahre 1859 an ihn gerichtete Briefe vor, welche für die Wahrheit der Zeugenaussage, welche dieser abgegeben, ein beredtes Zeugniß ablegten. Nach der Vernehmung des Herrn Hauffmann erklärte der Herr Vorsitzende die Beweisaufnahme für geschlossen, worauf der Herr Staatsanwalt sein Plaidoyer hielt. In demselben wurde auf Grund der Zeugenaussagen ausgeführt, daß der Angeklagte nur zu dem Zweck zu dem Hypothekengeschäft gegriffen, um den Wucher, dessen er sich schuldig gemacht, in eine gesetzliche Form zu kleiden und zu umhüllen. Die Umhüllung sei aber durch die Aussagen zweier klassischen Zeugen, der Herren Warmbrunn und Hauffmann, vollständig herunter gerissen, die Handlung des Angeklagten stehe in ihrer Nacktheit da und zeige sich als das, was sie sei, nämlich als Wucher. Schließlich beantragte der Herr Staatsanwalt für den Angeklagten eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten, den Ersatz der Summe von 500 Thlrn., um welche Herr Warmbrunn durch den Wucher beschädigt worden, und Ehrenverlust auf die Dauer eines Jahres. Der Vertheidiger, Hr. J.-R. Walter, beantragte in seinem interessanten Plaidoyer Freisprechung. Der Verkauf einer Obligation, sagte er, sei ein erlaubtes Geschäft. Der Herr Staatsanwalt habe nun freilich in seinem Plaidoyer dahin gestrebt zu beweisen, daß die Handlung des Angeklagten kein durch das Gesetz erlaubtes Geschäft, hingegen Wucher sei. Es komme aber darauf an, die Handlung des Angeklagten nicht nur von ihrer objectiven, sondern auch von ihrer subjectiven Seite aufzufassen. Je nach dem man sie auffasse und darstelle erscheine sie strafbar oder straflos. Die Darstellung des Herrn Staatsanwalt sei der Art, daß sie zwei von einander ganz verschiedene Vorgänge in eine solche innere gegenseitige Beziehung setze, durch welche dieselben als eine für sich bestehende und abgeschlossene Handlung erscheinen müßten. Diese beiden Vorgänge hätten aber durchaus keinen innern Zusammenhang. — Der eine Vorgang fasse die Bemühungen des Herrn Warmbrunn in sich, ein Darlehn von Herrn Täubner zu erhalten, der andere habe das Hypothekengeschäft zwischen Herrn Täubner und Herrn Hauffmann zum Gegenstande. — Es seien dies zwei von einander durchaus unabhängige Vorgänge. Da die Beweisaufnahme nicht das Gegentheil von dieser Behauptung ergeben und die beiden von einander unabhängigen Vorgänge, welche die Anklage zu ihrem Gegenstande gemacht, und selbst durch die Darstellung des Herrn Staatsanwalt nicht als eine in sich fortlaufende und in sich abgeschlossene Handlung des Angeklagten zu erscheinen vermöchten, so würde wohl der Urtheilsspruch des hohen Gerichtshofes auf Freisprechung lauten. Der Urtheilsspruch des hohen Gerichtshofes lautete, dem Antrage des Herrn Staatsanwalt, gemäß, auf 3 Monate Gefängniß, 500 Thlr. Ersatz event. 6 Mon. Gefängniß und Ehrenverlust auf die Dauer eines Jahres.

Meteorologische Beobachtungen.

23	4	339,84	+ 18,2	O. mäßig, hell u. schön.
24	8	339,62	16,1	do. do. do.
	12	339,51	19,1	ONO do. do.

Schiffs-Rapport aus Neufahrwasser.

Angekommen am 23. Mai:
Stenger, Jacoba Voß, v. Newcastle, m. Gütern. — Ferner 2 Schiffe m. Ballast.
Gesegelt: 5 Schiffe m. Getreide u. 2 Schiffe m. Holz.
Angekommen am 24. Mai:
Mellema, Flekke Jover, v. Dysart, m. Kohlen. Bossinga, Nyverheid, v. Antwerpen, mit Schienen. Berendsen, Gazelle, v. Pillau, m. Ballast.
Gesegelt: 3 Schiffe m. Holz u. 3 Schiffe m. Getreide.
Nichts in Sicht. Wind: NO.

Thorn passirt und nach Danzig bestimmt vom 20. bis incl. 23. Mai.

606½ Last Weizen, 474¾ Last Roggen, 800 Centner Knochen, 3885 ficht. Balken u. Rundholz, 1 eich. Balken.
Wasserstand 3 Fuß 3 Zoll.

Börsen-Verkäufe zu Danzig am 24. Mai.

Weizen, 350 Last, alt 131pfd. fl. 480; frisch. 132pfd. fl. 427½, 430; 129pfd. fl. 420, 422½; 128pfd. fl. 405; 127pfd. fl. 395; 126pfd. bezogen fl. 360; 122.23pfd. fl. 387½; 121.22pfd. fl. 370 pr. 85pfd.
Roggen, 123pfd. fl. 250; 125.26pfd. fl. 257½ pr. 81⅚pfd.
Weiße Erbsen fl. 335 pr. 90pfd.

Angekommene Fremde.

Englisches Haus:
Landrath v. Brauchitsch a. Katz. Die Kaufl. Zeiser a. Leipzig, Bercht u. Arntz a. Berlin, Lebermann aus Meerzbach, Dreffel a. Nordhausen u. Büchenbacher a. Fürth.

Walter's Hotel:
Rittergutsbes. v. Tevenar a. Saalau. Regierungs-Assessor B. Hähnel n. Gattin a. Marienwerder. Fabrikbesitzer A. Hähnel a. Neilau. Kgl. Domainen-Pächter v. Schultz a. Czierwierz. Privatier Hellwig a. Cottbus. Die Kaufl. Most n. Gattin a. Reichenbach in Schlesien, Höhnen a. Rheydt u. Mehlisch a. Königsberg. Landwirth Wolff a. Wriezen a. O. Fabrikant Oppenheim a. Hannover.

Hotel zum Kronprinzen:
Rentier v. Damkowski n. Gattin a. Bornfuchen. Die Kaufl. Flatow, Hamann und Ergmann a. Berlin. Landwirth Woth a. Rohden. Handelsgärtner Ender a. Königsberg.

Schmelzer's Hotel zu den drei Mohren:
Die Kaufl. Jacoby a. Insterburg u. Knieß a. Bromberg. Gutsbes. Karls a. Elbing u. Arnhold a. Osterode.

Hotel d'Oliva:
Die Rittergutsbes. Buchholz a. Arnsdorff u. Krüger a. Friedrichswalde. Partikulier Gurowski a. Königsberg. Die Kaufl. Weber, Jacobi u. Kirstein a. Berlin, Gronert a. Breslau. Rentant Schwarz a. Stettin.

Hotel de Thorn:
Die Gutsbes. Münstermann a. Bromberg, Tetzlaff a. Nakel u. Mix a. Kriefkohl. Die Kaufl. Davidsohn a. Berlin, Rosenberg a. Elberfeld, Meißner a. Breslau u. Schmidt a. Stettin. Rentier Treubner aus Posen. Frau Rittergutsbes. Jost nebst Schwester a. Lissau.

Deutsches Haus:
Die Kaufl. Hüttemann a. Angermünde u. Rosenthal a. Schwetz. Hofschauspieler Gerriel a. Elbing Inspector Brandt aus Carthaus.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Edwin Groening in Danzig.